



## Anmeldung

für die Dauer von

- |                                     |               |                            |
|-------------------------------------|---------------|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 12 Monaten | zum Preis von | 26,00 € / Person und Monat |
| <input type="checkbox"/> 6 Monaten  | zum Preis von | 30,00 € / Person und Monat |
| <input type="checkbox"/> 3 Monaten  | zum Preis von | 34,00 € / Person und Monat |

zu folgendem(n) Club(s):

- Zumba (1x wöchentlich)

Wochentag: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

- Zumba Flatrate (+10,00 €)

Vorname: \_\_\_\_\_

Nachname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

Kto.-Nr.: \_\_\_\_\_

BLZ: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Die umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ich/wir zur Kenntnis genommen habe(n) sind Bestandteil dieses Vertrages.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

geworben von: \_\_\_\_\_

## **I. Vertrag/Kündigung/Rücktritt**

Mit Unterzeichnung der Anmeldung bzw. der Anmeldung über Internet kommt der Vertrag zwischen dem Anmeldenden und dem TanzCentrum Böppler-Wolf zustande.

Bestandteil dieses Vertrages sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Hausordnung der Tanzschule. Der Vertrag ist personenbezogen und nicht übertragbar. Die Tanzschule garantiert für die Clubs 34 Unterrichts-Wochen pro Jahr. Die Betriebsferien richten sich nach den hessischen Schulferien. An gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.

Der Vertragspartner ist zur Zahlung des vereinbarten Honorars während der gesamten Laufzeit des Vertrages verpflichtet.

Der Vertrag verlängert sich um die Laufzeit des Erstvertrages, wenn er nicht vor Ablauf des Vertragszeitraums unter Einhaltung der nachstehend näher bezeichneten Fristen schriftlich gekündigt wird. Diese sind:

Bei einer Vertragsdauer bis zu 3 Monaten	vier Wochen
Bei einer Vertragslaufzeit von 6 Monaten	sechs Wochen
Bei einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten	acht Wochen

Die Kündigung wird wirksam mit Zugang bei der Tanzschule.

Der Rücktritt von diesem Vertrag ist ausgeschlossen. Das gesetzliche Rücktrittsrecht bleibt von dieser Regelung unberührt.

Im Falle der vorzeitigen Kündigung wird das für die gesamte Vertragslaufzeit zu zahlende Resthonorar in einer Summe fällig, abzüglich ersparter Aufwendungen in Höhe von 30 %.

Im Falle einer Erhöhung der Clubgebühr gem. Ziff. II ist der Vertragspartner berechtigt den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu kündigen.

## **II. Zahlung/Verzug**

Alle umseitig, im Prospekt oder im Internet ausgewiesenen Preise verstehen sich pro Person und beinhalten die derzeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer und die GEMA-Gebühren.

Die Begleichung der Club-Gebühren erfolgt bargeldlos. Die Gebühren sind jeweils bis spätestens zum 5. des laufenden Monats fällig und zahlbar.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, dem TanzCentrum eine Einzugsermächtigung von seinem Girokonto zu erteilen. Die Einzugsermächtigung ist widerruflich. Im Falle von Rücklastschriften ist der Vertragspartner verpflichtet, dem TanzCentrum den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Unabhängig von einem weitergehenden Schaden sind dies in jedem Fall die Bankgebühren für die Rücklastschrift und eine pauschale Bearbeitungsgebühr zur Abgeltung des Verwaltungsmehraufwandes in Höhe von € 10,00.

Kursgebühren für Sonderkurse (Basis-, Discofox- und Salsa-Kurse) sind spätestens 3 Arbeitstage vor der ersten Unterrichtsstunde zu entrichten. Das TanzCentrum kann die Teilnahme des Vertragspartners am angemeldeten Sonderkurs vom vorherigen Eingang der Kursgebühren abhängig machen.

Kommt der Vertragspartner mit der Zahlung der vereinbarten Club-Gebühren mit zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen in Verzug, ist das TanzCentrum berechtigt den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Für diesen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet das bis zum Ende der regulären Vertragslaufzeit vereinbarte Honorar abzüglich ersparter Aufwendungen in Höhe von 30 % als Schadensersatz an das TanzCentrum zu zahlen. Der sich errechnende Betrag ist sofort fällig. Weitergehende Schadensersatzansprüche aufgrund des Verzuges bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Das TanzCentrum behält sich vor, die monatlichen Pauschalpreise wirtschaftlichen Veränderungen innerhalb der Tanzschule anzupassen. Dies gilt insbesondere für den, dass sich Raum-, Nebenkosten und oder Personalkosten erhöhen. In diesem Falle hat der Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht gem. Ziff. I.

## **III. Organisation**

Die Festlegung des Stundenplans, des Kursortes, der Termine und der Kursinhalte, sowie die Auswahl der Tanzlehrer(innen) obliegt ausschließlich der Tanzschule.

Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Kursstufe oder auf einen bestimmten Tanzlehrer.

Den Anweisungen der Tanzschule und deren Beauftragten und Mitarbeitern ist Folge zu leisten.

Die Tanzschule ist nicht verpflichtet dem Vertragspartner einen Tanzpartner zur Verfügung zu stellen.

## **IV. Haftung**

Der Vertragspartner betritt die Räume der Tanzschule und tanzt dort auf eigene Gefahr.

Die Haftung der Tanzschule für Personen- und Sachschäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.

Schadensersatzansprüche gegen die Tanzschule verjähren innerhalb von zwei Jahren ab Kenntnis der jeweils anderen Vertragspartei von dem schadensauslösenden Ereignis.

## **V. Datenschutz**

Die persönlichen Daten des Vertragspartners werden auf einer betriebsinternen EDV-Anlage der Tanzschule gespeichert und gesichert. Entsprechend der Regelungen des BDSG wird die Tanzschule die Daten nur für betriebsinterne Zwecke verwenden und diese keinem Dritten zugänglich machen.

## **VI. Schriftformerfordernis**

Nebenabreden, Vertragsänderungen und/oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

Das Schriftformerfordernis kann nicht abbedungen werden.

## **VII. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Die unwirksamen Bestimmungen sind von den Vertragsparteien durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Willen der Parteien am ehesten entsprechen und dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommen.